

Antrag der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit*
vom 17. September 2015

5173 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Jahresberichtes
der Universität für das Jahr 2014**

(vom

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. März 2015 und der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit vom 17. September 2015,

beschliesst:

I. Der Jahresbericht der Universität für das Jahr 2014 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. September 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Claudio Zanetti

Die Sekretärin:
Karin Tschumi-Pallmert

* Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Zanetti, Gossau (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Ruth Ackermann, Zürich; Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich; Hansruedi Bär, Zürich; Hanspeter Göldi, Meilen; Esther Guyer, Zürich; Alexander Jäger, Zürich; Sylvie Matter, Zürich; René Truninger, Effretikon; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert.

1. Bericht

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit hat gemäss § 49d des Kantonsratsgesetzes und § 25 des Gesetzes über die Universität Zürich den Auftrag, die Oberaufsicht über die Universität Zürich auszuüben, den Rechenschaftsbericht zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag zu stellen. Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit stellte aufgrund des schriftlichen Jahresberichts der Universität Zürich für das Jahr 2014 Fragen an die Bildungsdirektion. Anlässlich einer Kommissionssitzung wurden diese Themen mit der Bildungsdirektorin und den Verantwortlichen der Universität Zürich (UZH) besprochen. An weiteren Sitzungen hat die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit aktuelle Fragen aus dem Umfeld der UZH beraten und den neuen Life-Science-Standort in Schlieren und das Institut für Volkswirtschaftslehre besucht. In regelmässigen Sitzungen hat die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit mit den Verantwortlichen der Finanzkontrolle deren Berichte und Feststellungen zur Universität Zürich diskutiert. Die Kommission schätzt die Arbeit und die Informationen der Finanzkontrolle und erachtet diese als sehr wertvoll für das Wahrnehmen der parlamentarischen Oberaufsicht.

2. Allgemeine Würdigung des Geschäftsjahres 2014

Die UZH schliesst das Geschäftsjahr 2014 mit einem Gewinn von 9,9 Mio. Franken ab. Bei einem Ertragszuwachs um 2,2% auf 1,35 Mrd. Franken ist der Aufwand lediglich um 0,7% gestiegen. Die Zahl der Studierenden war 2014 mit 25 634 Personen etwa gleich gross wie im Vorjahr.

Eine der grossen Herausforderungen für die UZH ist die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse. Im Jahr 2014 ist das gelungen und die Betreuungsrelationen sowohl durch die Professuren wie auch durch den Mittelbau konnten gegenüber 2013 in allen Fakultäten leicht verbessert werden. Die CRUS hat als politischen Zielwert den Universitäten einen Betreuungsquotient von 40 Studierenden pro Professur vorgegeben. Über die ganze UZH betrachtet, wird ein Betreuungsquotient von 43,7 erreicht. Die Situation zeigt sich bei den Fakultäten jedoch sehr unterschiedlich. In der Rechtswissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät kommen 73 bzw. 71 Studierende auf eine Professur. Die Erhaltung der Qualitätsstandards in der Lehre ist bei diesen Betreuungsverhältnissen eine grosse Herausforderung. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Wachstum des Personalbestandes um 237 Stellen auf 6098 Vollzeitstellen als nötig und sinnvoll. Damit

können Lehre und Forschung auf hohem Niveau weiterhin ermöglicht werden.

Die UZH ist auch durch den baulichen Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf sehr gefordert. In den nächsten zwei Jahrzehnten will sie sich auf die zwei Standorte Zentrum und Irchel konzentrieren. Das Wachstum lässt sich nicht mehr durch die bereits getätigten Belegungsverdichtungen und die Anmietung neuer Flächen auffangen. Im Rahmen ihrer Zwei-Standorte-Strategie fokussiert sich die UZH deshalb auf ein thematisch sinnvolles Clustering an ihren beiden angestammten Hauptstandorten im Zentrum und am Irchel. Mit dieser Massnahme wird die Zusammenarbeit innerhalb sowie zwischen den Fachbereichen gefördert und der Studieralltag wesentlich besser unterstützt. Inhaltliche wie auch betriebliche Synergien können optimal genutzt werden. Die Verantwortlichen der UZH betonen immer wieder die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit des informellen und oft kreativen Gedankenaustausches zwischen Forschenden, der nur durch die räumliche Nähe entstehen kann. Der Masterplan für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum sowie die städtebaulichen Vertiefungsstudien wurden im September 2014 verabschiedet. Der Kantonsrat berät nun die entsprechende Richtplananpassung. Im November 2014 wurde auch der Masterplan für den Campus Irchel verabschiedet.

3. Reform der Universitätsleitung

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit lässt sich jährlich über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, welche sie in ihren Berichten zuhanden Bildungsdirektion und UZH macht, informieren.

Sowohl in ihrem Bericht zur Untersuchung der Schnittstellen und Forschung und Lehre vom 5. Juli 2012 als auch im Bericht über die Abklärungen zu Medikamentenstudien an der Dermatologischen Klinik des Universitätsspitals Zürich vom 4. Dezember 2014 hat die Kommission festgestellt, dass die Schnittstelle Forschung und Lehre in der Medizin zu Problemen führt. Die Kompetenzen sind zu wenig klar geregelt und der Austausch zwischen Universität und Universitätsspital findet zwar statt, aber an der Koordination mangelt es.

Um die Anliegen von Forschung und Lehre in der Medizin zu vertreten und die Koordination zwischen Universität und Universitätsspital zu verbessern, hat die Kommission 2012 in ihrem Bericht empfohlen ein Prorektorat Medizin zu schaffen und damit diesem für das Ansehen des Forschungsplatzes Zürich wichtigen Bereich in der Universitätsleitung das nötige Gewicht zu verschaffen. Das in der Folge

von der Kommission eingereichte Postulat betreffend Ausübung und Mittelverteilung für Forschung und Lehre in der Medizin wurde vom Regierungsrat entgegengenommen. Der Handlungsbedarf wurde bestätigt. Im Rahmen des Projekts «Universitäre Medizin Zürich UMZH – Governance und Strategie» (Projekt UMZH) wurde deshalb ein Modell für eine verbesserte Koordination im Bereich der universitären Medizin entwickelt.

2013 und 2014 fand die Evaluation der Universitätsleitung statt. Das weitere Vorgehen zur Entwicklung und Umsetzung des Projekts UMZH wurde mit den Ergebnissen der Evaluation der Universitätsleitung abgestimmt. Die Vorschläge für eine neue Struktur der Universitätsleitung und zur Umgestaltung der Erweiterten Universitätsleitung – man wollte die Dekane und Dekaninnen als stimmberechtigte Mitglieder in die Leitung der UZH aufnehmen – sind in der universitätsinternen Vernehmlassung kritisiert worden. In Absprache mit dem Universitätsrat hat die Universitätsleitung in der Folge beschlossen, diese weitergehenden Vorschläge im Moment nicht umzusetzen, aber weiterhin Modelle für eine neue Struktur zu prüfen, um die Entwicklung der Universität längerfristig sicherzustellen.

Um die Kommunikation und den Austausch zwischen den Dekaninnen bzw. Dekanen und der Universitätsleitung wie angestrebt zu verbessern und der Zusammenarbeit mehr Kontinuität zu verleihen, hat die Universitätsleitung Sofortmassnahmen beschlossen. So soll ab dem Herbstsemester 2015 einmal im Monat mit den Dekaninnen und Dekanen eine gemeinsame Sitzung der Universitätsleitung stattfinden, an der insbesondere strategische Themen diskutiert werden. Die Universitätsleitung will zudem bei allen Fakultäten erwirken, dass die Mindestamtszeit der Dekaninnen und Dekane generell auf vier Jahre verlängert wird.

Da die Einführung der Funktion der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin UMZH grundsätzlich unbestritten ist und die Umsetzung des UMZH-Modells laut Regierungsrat keinen weiteren zeitlichen Aufschub duldet, sollen die erforderlichen Gesetzesänderungen nun separat umgesetzt werden. Dem Antrag der Regierung zur Änderung des Universitätsgesetzes hat der Kantonsrat in der ersten Lesung zugestimmt. Die Direktorin bzw. der Direktor UMZH ist stimmberechtigtes Mitglied der Universitätsleitung. Von der Universität noch zu regeln sein wird, ob sie oder er gleichzeitig das Amt der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät ausüben. Mit einer Personalunion würde in Zukunft ein sehr grosser Koordinationsbedarf, der laut Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit in der Vergangenheit oft Probleme bereitete, dahinfallen. Die Direktorin oder der Direktor UMZH ist vollamtlich tätig und verfügt idealer-

weise über ausgewiesene klinische Erfahrung. Sie oder er wird in Zukunft gegenüber den Spitälern klar umrissene Aufgaben haben. Das Findungsverfahren wird in der Universitätsordnung festgelegt; die Wahl der Direktorin oder des Direktors UMZH erfolgt durch den Universitätsrat.

Damit ist ein wichtiges Anliegen der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit auf gutem Weg und eine Zustimmung zur Vorlage 5178 wird dem Kantonsrat empfohlen. Damit wäre ein grosser Schritt in Richtung bessere Koordination und Sichtbarkeit der Universitären Medizin gemacht, auch wenn bei der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit noch Fragen offenbleiben zur Einbindung des Direktors Forschung und Lehre des USZ sowie die Rolle des Zentrums für Klinische Forschung ZKF auf der Schnittstelle zwischen Universität und Universitätsspital.

4. Empfehlungen aus Abklärungen rund um das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich

Der im Juni 2014 veröffentlichte Bericht der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit zu den Abklärungen rund um das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich deckte Mängel bei den Führungsstrukturen der Universität Zürich auf, insbesondere bei den obersten Führungsorganen. Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit hat aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse in ihrem Bericht verschiedene Empfehlungen gemacht. So soll die Universitätsleitung als Kollegialbehörde gestärkt werden. Die Kommunikationsverantwortlichen sollen künftig von der Universitätsleitung in die Entscheidungsfindung in besonderen Situationen einbezogen werden. Der Universitätsrat muss auch in die Lage versetzt werden, die Umsetzung seiner Beschlüsse durch die Universitätsleitung sicherstellen zu können.

Die Universitätsleitung hat umgehend auf den Bericht reagiert und viele Empfehlungen der Kommission bereits umgesetzt. Die Führungsorganisation auf Stufe Universitätsleitung und Medizinische Fakultät wird, wie oben berichtet, gestärkt und der Bereich des Rektors wie auch des Rechtsdienstes wird reorganisiert. Das Organisationsreglement der Universitätsleitung wird überarbeitet. Die Funktion und Handhabung der Akademischen Berichte wird klarer geregelt. Die Abteilung Kommunikation hat eine neue Leitung. Von der Universitätsleitung wurde ein Delegierter für Museen und Sammlungen eingesetzt. Datenschutzrichtlinien werden erarbeitet und die Stelle eines Datenschutzdelegierten, einer Datenschutzdelegierten wird ge-

schaffen. Die UZH erachtet das Personalrecht des Kantons und der Universität als ausreichend. Die Regelungen sollten genügen, um arbeits- und personalrechtliche Fälle in Zukunft korrekt abwickeln zu können.

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit begrüsst die Massnahmen und wird sich über deren Umsetzung und Wirksamkeit nächstes Jahr wieder informieren lassen.

5. Fundraising

Bildung ist in der Schweiz ein öffentliches Gut und wird zum grössten Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die UZH hat ein Gesamtbudget von mehr als 1,3 Mrd. Franken. Davon machen Drittmittel etwa 270 Mio. Franken aus. Drittmittel sind insbesondere für Forschung und Lehre wichtig. Darum hält die UZH in ihren strategischen Zielen 2020 fest, dass sie die Basis der Finanzierung verbreitern und damit verstärkte Anstrengungen im Fundraising machen und weitere Sponsoren finden will. Um die Freiheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten, müssen die rechtlichen Grundlagen für das Fundraising zweckmässig und zielführend sein und korrekt angewendet werden. Der Anspruch der Öffentlichkeit auf Transparenz über die Verwendung der Drittmittel muss erfüllt werden.

Die vom Universitätsrat genehmigte Vereinbarung zwischen der UZH und der UBS Foundation betreffend UBS International Center of Economics in Society at the Department of Economics in der Höhe von 100 Mio. Franken hat 2013 in der Öffentlichkeit grosse und kontroverse Diskussionen um die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre ausgelöst. Um sich eine Meinung bilden zu können, hat die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit daraufhin Einsicht in den Sponsoringvertrag verlangt und eine Subkommission damit beauftragt, den Vertrag zwischen UZH und UBS Foundation mit Blick auf die möglichen Auswirkungen auf den Leistungsauftrag der UZH zu überprüfen.

Die Kommission hielt im Februar 2014 in einem Zwischenbericht an den Kantonsrat fest, dass der Vertrag zwischen der UBS Foundation und der UZH die Freiheit von Forschung und Lehre an der Universität unmittelbar nicht einschränkt. Dasselbe gilt für die übrigen Verträge, in welche die Subkommission Einsicht hatte.

Die Abklärungen haben gezeigt, dass Fragen zur Transparenz gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit bestanden, die, nicht zuletzt im Interesse der Universität, geregelt werden müssen. Zwar verfügte die UZH über eine Fundraising Policy und ein Reglement über assoziierte

Institute der Universität Zürich. Beides wurde in der Vergangenheit nicht konsequent angewandt und diente der UZH bei der Erarbeitung der Vereinbarung mit der UBS Foundation wie auch bei weiteren Sponsoring- und Fördervereinbarungen lediglich als Leitplanke. Die Kommission hat empfohlen, dass die UZH ihr Verhältnis zu den universitätsnahen, assoziierten Instituten überprüfen und einer einheitlichen Regelung zuführen muss.

Die UZH hat diese Empfehlung nun umgesetzt. Die Verordnung über die Einwerbung und Verwendung zusätzlicher Mittel wurde vom Universitätsrat am 2. März 2015 verabschiedet. Es wird festgehalten, dass die UZH die von ihr abgeschlossenen Fundraisingverträge veröffentlicht. Dabei gelten die Vorbehalte und Ausnahmen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG vom 12. Februar 2007. Die Vereinbarungen und Verträge oder Teile davon dürfen dann nicht veröffentlicht werden, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dem Öffentlichkeitsgrundsatz entgegensteht. Dies können beispielsweise urheberrechtlich geschützte Beschreibungen von Forschungsmethoden oder Teilerkenntnissen sein. In §§ 12 ff. der Verordnung Fundraising wird der Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre festgehalten, Begünstigte und Zweckbindung genannt und die Prüfung der Herkunft der angebotenen Mittel und Ablehnung von Zuwendungen geregelt. Gemäss § 2 der Verordnung Fundraising sind die Grundzüge der Verordnung auch für die Assoziierten Institute verbindlich. Mit diesen werden entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Kommission für Bildung und Kultur wurde von der BI zur Stellungnahme zur Verordnung eingeladen und hat ihre Zufriedenheit geäussert.

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit ist mit dem Inhalt der Verordnung ebenfalls einverstanden und erachtet diese als zielführend und zweckdienlich. Sie legt Gewicht auf die Feststellung, dass ihr im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht sämtliche Informationen zu den Sponsoringverträgen offengelegt werden. Auch sollen die Sponsoringverträge in Zukunft in deutscher Sprache verfasst werden müssen. Mit diesen Ausführungen werden die Abklärungen der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit zum Sponsoring abgeschlossen.

6. Erfahrungen mit der Bolognaform

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit beobachtet die Umsetzung der Bolognaform an der UZH schon länger. Die UZH hat ab 2004 an allen Fakultäten die herkömmlichen Lizenziats- und Diplomstudiengänge durch die europaweit kompatiblen Bachelor- und Masterabschlüsse abgelöst. 2010 wurde die Umsetzung der Bolognaform mit der Schaffung der medizinischen Masterstudiengänge als letztem Schritt formal abgeschlossen.

Seither haben die Fakultäten ihr Angebot auf Bachelor- und Masterstufe immer wieder einer kritischen Prüfung unterzogen und entsprechend angepasst. Es zeigte sich, dass sich die Bolognaform nicht für alle Fächer gleich gut eignet und die Curricula mit Blick auf Attraktivität, Anschlussfähigkeit zum Master und Studierbarkeit je nach Fakultät angepasst werden müssen. Die Verantwortlichen der UZH haben Grenzen der Vergleich- und Messbarkeit der Ausbildung festgestellt.

In der Schweiz wurde die Bolognaform allgemein pflichtbewusst umgesetzt. Im Moment macht die UZH in der Folge Überlegungen, wie die Fehlentwicklungen korrigiert werden können. Die Bolognaform wurde auch in Studiengängen umgesetzt, in denen es fragwürdig scheint. Man wollte bei allen Studiengängen das gleiche System anwenden. Medizin zum Beispiel wurde in Bachelor und Master aufgeteilt. Diese Schnittstelle in der Ausbildung ist sachlich und inhaltlich nicht nachvollziehbar. Mit einem Bachelorabschluss in Medizin ist ein beruflicher Einsatz noch nicht möglich.

Die Selbstverantwortung und die Freiheiten für die Studierenden sollen in Zukunft wieder grösser werden. Dazu müssen die Methodik der Prüfungen und das blosses Sammeln von ECTS-Kreditpunkten hinterfragt werden. Das hektische Sammeln von Kreditpunkten macht noch keinen guten Akademiker, keine gute Akademikerin. Die UZH möchte den Fokus beim Ausbildungsziel mehr auf «Outcom» als auf «Input» setzen: die richtigen Fragen stellen können, sich selbst hinterfragen und analysieren, sich mit anderen vernetzen.

Die Fehlentwicklung kann die UZH nicht als Einzige korrigieren. Eine schweizweite Koordination ist nötig. Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit ersucht die Bildungsdirektion und die UZH, dieses Anliegen bei den zuständigen Gremien aktiv einzubringen.

7. Swissuniversities

Mit Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) per 1. Januar 2015 haben die neuen hochschulpolitischen Organe ihre Arbeit aufgenommen. Höchstes akademisches Organ ist der Verein «swissuniversities», welcher die bisherigen, nach Hochschultypen getrennten Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS, Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH und Schweizerischen Konferenz der RektorInnen und Rektoren den Pädagogischen Hochschulen COHEP zu einer einzigen Rektorenkonferenz zusammenführt. «Swissuniversities» vertritt die Interessen der schweizerischen Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene, nimmt Stellung zu Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz und stellt im Namen aller Hochschulen Anträge. Weiter kann die Rektorenkonferenz Mandate des Bundes sowie Programm- bzw. Projektleitungen übernehmen.

Innerhalb der Rektorenkonferenz bestehen weiterhin hochschultypische Kammern, die im Wesentlichen diejenigen Aufgaben der ehemaligen Gremien CRUS, KFH und COHEP wahrnehmen, die nicht explizit einem anderen Gremium zugewiesen wurden. Themen wie Forschung, Lehre, Fachdidaktik, Diversity oder Internationale Beziehungen werden neu in Delegationen vorbereitet, in der alle Hochschultypen vertreten sind. Aufgabe der Delegationen ist, strategische Positionen und entsprechende Massnahmen zu entwickeln und für eine typenübergreifende Koordination zu sorgen. Die Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen wird laut Aussagen der Verantwortlichen der UZH nicht bei allen Themen gleich einfach und sinnvoll sein.

Der Rektor der UZH präsidiert die Delegation Forschung und ist weiter Mitglied der Delegation Hochschulpolitische Strategie und Planung. Mit der Leitung bzw. Vertretung der Universität Zürich in diesen wichtigen Delegationen wird sich die Universität Zürich innerhalb von swissuniversities sehr gut positionieren können. Aktuelle Themen, welche diskutiert und bearbeitet werden, sind unter anderen die projektgebundenen Beiträge des Bundes, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Positionierung der Schweizer Hochschulen auf europäischer Ebene vor dem Hintergrund der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative, Fragen der Durchlässigkeit zwischen Hochschultypen und Mobilität, Erhöhung der Studienplatzkapazitäten in der Humanmedizin und die Steuerung der Hochschulmedizin auf nationaler Ebene.

Durch die Zusammenführung der drei typenspezifischen Rektorenkonferenzen zu einem einzigen Organ ist ein grosses und relativ heterogenes Gremium entstanden. Bei einigen Themen könnte die Erar-

beitung von gemeinsamen Positionen aufgrund unterschiedlicher Profile und Interessenslagen schwierig sein. Zudem wird es nach wie vor Bereiche geben, die nicht für alle Hochschultypen relevant sind und weiterhin vor allem auf Stufe der Kammern behandelt werden müssen. Auf der Ebene der Delegationen wird sich zeigen, wie geeignet diese in der jetzigen Zusammensetzung für die Bearbeitung von Querschnittsthemen wie Forschung, Lehre usw. sind. Dazu müssen nun Erfahrungen gesammelt werden.

Die Vorteile der neuen Organisation, in der alle Hochschulen zusammengefasst sind, sieht die UZH in der stärkeren nationalen Koordination der Hochschullandschaft, der gewichtigeren gemeinsamen Stimme der Hochschulen verbunden mit der Chance, Bildung und Forschung in Politik und Öffentlichkeit noch stärker in den Fokus zu rücken. Die Schnittstellen zwischen UZH und Fachhochschulen, von denen es viele gibt, können besser bearbeitet werden.

Als Nachteil werden mögliche Einschränkung der Autonomie in einzelnen Bereichen und die Problematik, gemeinsame Positionen über alle Hochschultypen hinweg zu finden. Als aktuelles Beispiel kann das Doktoratsstudium erwähnt werden. Grundsätzlich ist es so, dass die UZH als sehr grosse Hochschule mit 26 000 Studierenden trotz gewichtetem Stimmrecht im Vergleich zu kleinen Hochschulen ihr Gewicht in den verschiedenen Gremien teilweise etwas zu wenig einbringen kann. Die Meinung der Universität Zürich zu hochschulpolitischen Fragen wird gemäss Aussage des Rektors grundsätzlich gut wahr- und angenommen.

8. Berufungsverfahren

Berufungen gehören zu den wichtigsten Entscheidungen, welche die Universität Zürich fällt. Oft handelt es sich um Entscheidungen, die teure Investitionen zur Folge haben. Über den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens dürfen deshalb keine Zweifel aufkommen.

Die Zusammensetzung der Berufungskommissionen richtet sich nach den Vorgaben im Universitätsgesetz. Die Kommissionen werden von einer Professorin oder einem Professor der Universität Zürich präsiert, die oder der nicht aus dem Fachbereich der zu besetzenden Professur stammt. Weitere Mitglieder sind Professorinnen und Professoren der betreffenden Fakultät, mindestens zwei externe Expertinnen und Experten und Delegierte der Stände. In einigen Fakultäten gehören von Amtes wegen auch die Dekanin oder der Dekan der Berufungskommission an, teilweise als Vorsitzende oder Vorsitzender. Bei klinischen Professuren haben auch die Vertretungen der Spitaldirek-

tionen Einsitz in den Berufungskommissionen. Die Organisationsreglemente der Fakultäten enthalten weitere Bestimmungen, etwa die Mindestzahl der Mitglieder oder zur Vertretung der Geschlechter. Private Geldgeber oder Delegierte von finanzierenden Stiftungen oder Organisationen haben keinen Einsitz in der Berufungskommission und keinen Einfluss auf das Berufungsverfahren.

Als erster Schritt wird ein Strukturbericht nach Vorgaben der Universitätsleitung verfasst. Die Strukturberichte definieren nicht nur das Profil, sondern berichten auch über die Einbettung einer Professur, Kennzahlen und Ressourcen. Sie enthalten zudem die Folgerungen für das Anforderungsprofil. Meistens liegt dem Strukturbericht auch der Ausschreibungstext bei. In den Berufungsanträgen ist ebenfalls über die Zusammensetzung der Kommission zu berichten, es sind vollständige Angaben zu den externen Expertinnen und Experten oder externen Gutachten zu machen. Dazu ist auf den Umgang mit der Frage der Befähigung hinzuweisen.

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit erachtet es als notwendig, dass die Verfahren schneller ablaufen. Ziel muss sein, die Nachfolge der Lehrstühle nahtlos zu regeln. Eine weitere zu diskutierende Frage ist, ob die UZH ein aktives Headhunting betreiben soll.

Die Verfahren für die Berufungen sind grundsätzlich klar geregelt. Trotzdem werden die Rahmenstrukturen der Universität Zürich auf allfällige Optimierungsmöglichkeiten hin überprüft. Im Moment ist eine Expertengruppe damit beschäftigt, das Verfahren für die Berufungen an der Universität Zürich zu durchleuchten und allfällige Verbesserungen vorzuschlagen.

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit begrüsst diese Überprüfung und wird dem Kantonsrat über die Ergebnisse wieder berichten.

9. Abschliessende Bemerkungen

Die Fragen der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit wurden anlässlich verschiedener Kommissionssitzung umfassend beantwortet, kritische Nachfragen führten zu zufriedenstellenden Antworten. Auch ausserhalb der Beratung des Jahresberichts erhielt die Kommission jederzeit ausführliche Erläuterungen zu ihren Anliegen und es konnten konstruktive Gespräche geführt werden, welche das gegenseitige Verständnis förderten.

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit dankt der Bildungsdirektion, dem Universitätsrat, der Universitätsleitung und allen Mitarbeitenden für ihr grosses Engagement zum Wohl der Universität.

10. Antrag der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit

Die Universität Zürich erfüllt ihren Auftrag, wie er in § 2 des Universitätsgesetzes festgehalten ist. Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Jahresberichts 2014 der Universität Zürich.